

5. Vereinfachte Änderung

Bebauungsplan Nr. 14

Erftstadt-Liblar

Liblar-Süd

STADT ERFTSTADT

Der Stadtdirektor

Az.: 61.21-20/14 Gi/Js

öffentlich

V 6/ 2378

Amt: - 61 -

BeschlAusf.: - 61 -

Datum: 24. Februar 1998

An den

Rat

17.3.98' = einstimmig

der Stadt Erftstadt zur Beschlußfassung;

zur Vorberatung über den

Planungsausschuß

12.3.98' = einstimmig!

Betrifft: 5 Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14, Erftstadt-Liblar
--

Finanzielle Auswirkungen: Keine

Unterschrift des Budgetverantwortlichen

Erftstadt, den 24. Februar 1998

Beschlußentwurf:

Gemäß § 13 Ziff. 2. BauGB vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141), zuletzt geändert am 15.12.1997 (BGBl. I S. 2902) wird beschlossen, die 6. Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14, Erftstadt-Liblar, öffentlich auszulegen.

Begründung:

Der Geltungsbereich der ⁵ Vereinfachten Änderung umfaßt ein Teilgebiet des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 14 L, Erftstadt-Liblar, Bürgerplatz, sowie des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 14.

Im Rahmen der bisherigen Vorentwurfsplanung zum Bebauungsplan Nr. 14 L hat sich - auch als Ergebnis der Bürgerversammlung - ergeben, daß bei der Realisierung der Umgestaltung des Bürgerplatzes in "kleinen Schritten" zunächst der geplante Anbau/Erweiterung des EDEKA-Marktes im Wege einer Vereinfachten Änderung ermöglicht werden soll.

Inzwischen sind mit dem Grundstückseigentümer, dem Pächter und der Firma EDEKA die Planungsinhalte abgestimmt, so daß nunmehr das Verfahren nach § 13 BauGB eingeleitet werden kann. Danach soll zunächst gemäß § 13,2. BauGB durch eine öffentliche Auslegung die Vereinfachte Änderung einen Monat ausliegen, bevor der Rat der Stadt Erftstadt den entsprechenden Satzungsbeschluß faßt.

Mit der vorliegenden Planung ist beabsichtigt, die bisherige Verkaufsfläche von ca. 430 m² um ca. 200 bis 220 m² zu erhöhen. Die Erweiterung dehnt sich dabei auf den "Bürgerplatz" aus, wobei insgesamt der Baukörper in "transparenter" eingeschossiger Flachdachbauweise errichtet werden soll.

In Vertretung

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Küpper', written over a horizontal line.

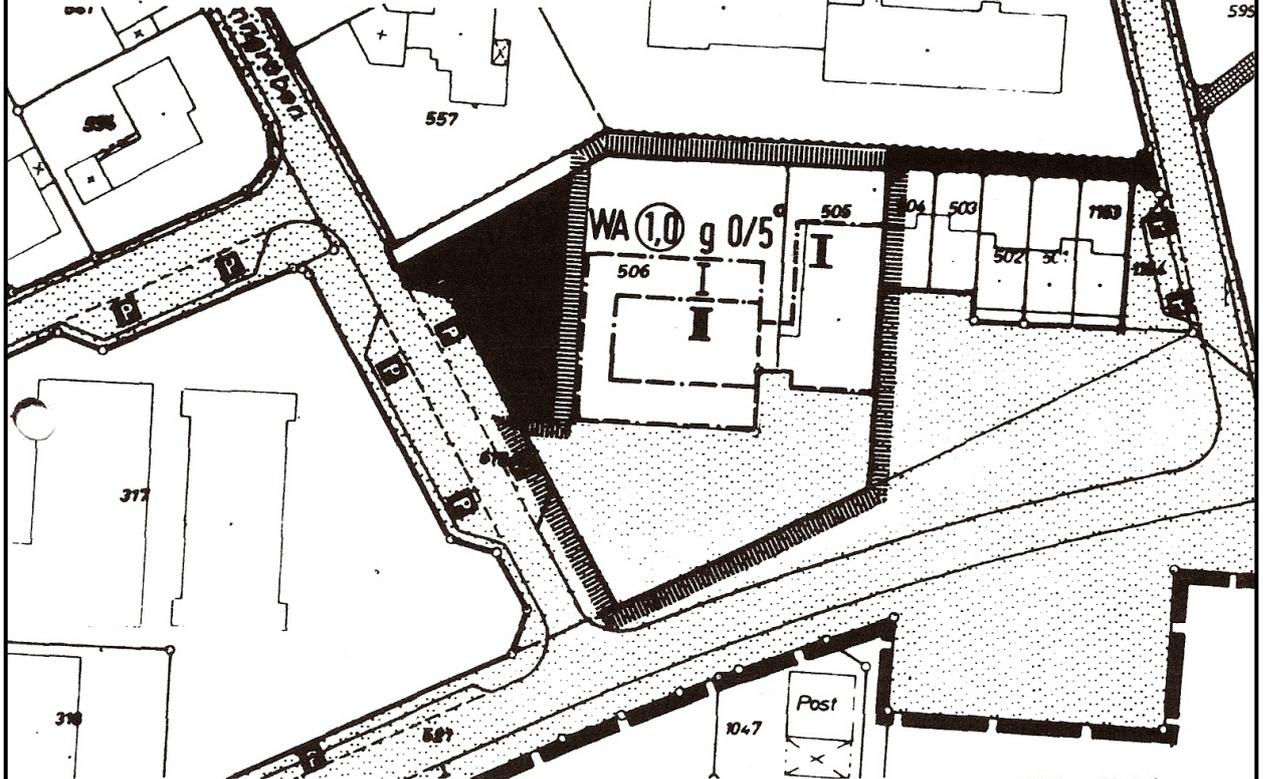
(Küpper)

Anlage

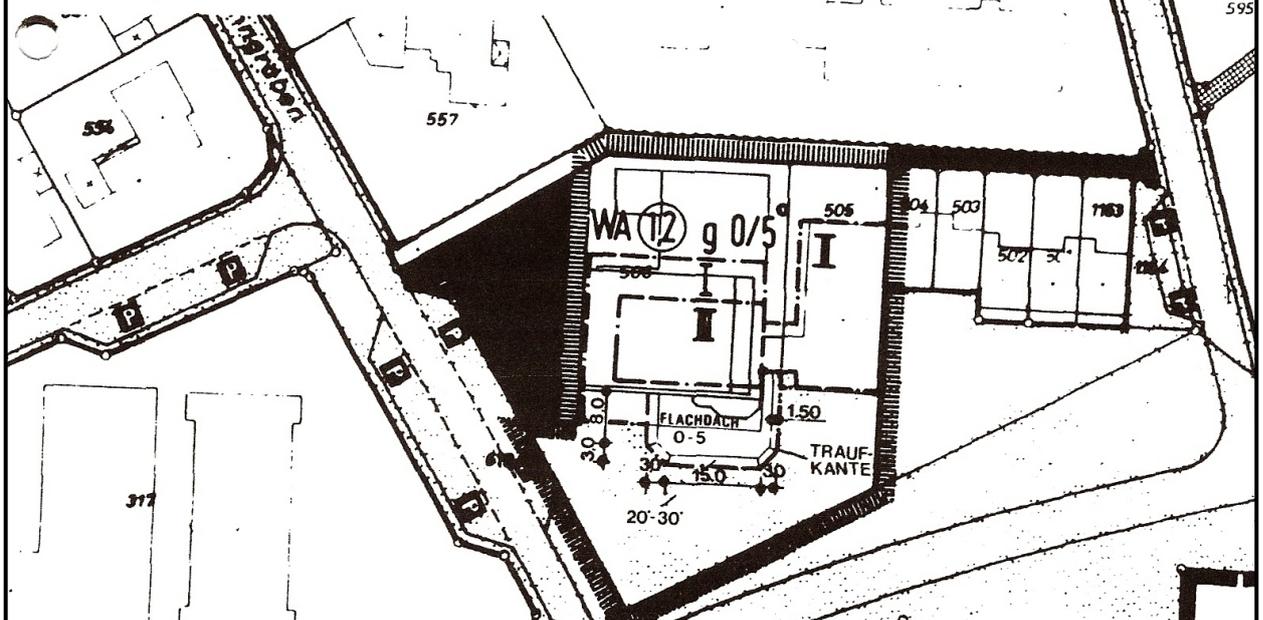
VEREINFACHTE ÄNDERUNG "BÜRGERPLATZ" DER BEBAUUNGSPLÄNE NR.14 UND NR. 14.1, LIBLAR-SÜD

AUSZUG AUS DEN RECHTSKRÄFTIGEN BEBAUUNGSPLÄNEN NR.14 UND NR. 14.1, LIBLAR-SÜD

Anlage 1 ZU
V6 12378
Blatt



VEREINFACHTE ÄNDERUNG "BÜRGERPLATZ" DER BEBAUUNGSPLÄNE NR. 14 UND NR. 14.1, LIBLAR-SÜD



ALLGEMEINES WOHNGEBIET

WA

GESCHOSSFLÄCHENZAHL

1.0

ZAHL DER VOLLGESCHOSSE

Z.B. 1

GESCHLOSSENE BAUWEISE

g

BAUGRENZE



DACHNEIGUNG

0-5°

**ÖFFENTLICHE STRASSENVERKEHRSFLÄCHE
(BÜRGERPLATZ)**



**GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGS-
BEREICHES**



PLANZEICHENERKLÄRUNG

(GEÄNDERTE FESTSETZUNGEN)

M 1:1000

ALLGEMEINES WOHNGEBIET

WA

GESCHOSSFLÄCHENZAHL

1.2

ZAHL DER VOLLGESCHOSSE

Z.B. 1

GESCHLOSSENE BAUWEISE

g

BAUGRENZE



DACHNEIGUNG

Z.B. 0-5

**ÖFFENTLICHE STRASSENVERKEHRSFLÄCHE
(BÜRGERPLATZ)**



**GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGS-
BEREICHES**



BAULINIE



TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

(FÜR DIE GEPLANTE ERWEITERUNG DES BESTEHENDEN LADENLOKALES)

A. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (gem. §9 BauGB)

1. ZULÄSSIG IST EINE EINGESCHOSSIGE BAULICHE ERWEITERUNG DES BESTEHENDEN HAUPTBAUKÖRPERS.
- 1.1. DER OBERE ABSCHLUSS DER DACHHAUT DARF DIE HÖHE DER VORDACHOBERKANTE DES VORHANDENEN HAUPTBAUKÖRPERS NICHT ÜBERSCHREITEN.

B. GESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN (gem. §9 BauGB i. V. mit §86 BauO NW)

1. DIE HAUPTDACHFLÄCHE IST MINDESTENS ALS EXTENSIV (ANPFLANZUNG VON MOOSEN, SUKKULENTEN, KRÄUTERN UND GRÄSERN) BEGRÜNTEES FLACHDACH (0 - 5°) AUSZUBILDEN.
2. DER DACHFLÄCHENBEREICH ZWISCHEN TRAUFKANTE UND FLACHDACHABSCHLUSS IST, ENTSPRECHEND DEN ZEICHNERISCHEN FESTSETZUNGEN, ALS GENEIGTE DACHFLÄCHE (20-30°) AUSZUBILDEN.